

HVBG-Info 04/1997 vom 14.02.1997, S. 0369 - 0371, DOK 428.4/017-SG

Keine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe gemäß § 569 a Nr. 4 RVO a.F. (§ 42 SGB VII) - Urteil des SG Braunschweig vom 28.08.1996 - S 7 U 125/94 -

Keine Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe gemäß § 569 a Nr. 4 RVO a.F. (§ 42 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Braunschweig vom 28.08.1996 - S 7 U 125/94 -

Mit Urteil vom 28.08.1996 - S 7 U 125/94 - hat das SG Braunschweig die Klage einer Versicherten auf Erstattung der Kosten für eine Haushaltshilfe abgewiesen.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe gemäß § 569 a Nr. 4 RVO a.F. (§ 42 SGB VII) sei, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen könne. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da der Ehemann der Versicherten – der bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war und ein Studium absolvierte – in der Lage gewesen wäre, den Haushalt weiterzuführen und die Betreuung der gemeinsamen Tochter zu übernehmen.